
10742/J XXIV. GP

Eingelangt am 24.02.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

A N F R A G E

der Abgeordneten Gerald Grosz

Kolleginnen und Kollegen

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend nicht ordnungsgemäße Beantwortung von Parlamentarischen Anfragen in der Causa "Kampusch"

Die unterfertigten Abgeordneten mussten feststellen, dass verschiedene Anfragen an Sie nicht ordnungsgemäß bzw. überhaupt nicht beantwortet wurden und damit das verfassungsmäßig gewährleistete Recht der Abgeordneten des österreichischen Parlaments auf Auskunft (Interpellationsrecht – Art. 52 Abs. 4 B-VG iVm. §§ 90 ff. NRGÖ) empfindlich missachtet wurde.

Dies zeigt sich insbesondere in der Beantwortung der Anfrage 9693/J betreffend „unterlassene Ermittlungen zum "Säuglingspflege"-Buch und zu Datenträgern in der Causa Kampusch“ mit der Nummer 9576/AB deutlich. Dort finden sich überwiegend Pauschalverweise zur Rechtfertigung von „Nichtantworten“, wobei dies nicht nachvollziehbar ist.

Vor diesem Hintergrund stellen daher die unterfertigten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage

1.

Welche Beschränkungen des Interpellationsrechtes folgen aus § 12 StPO konkret bzw. welche genauen Informationen werden in welchem Umfang und für welche Zeit geschützt?

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

2.

Welche Informationen hinsichtlich eines Ermittlungsverfahrens sind nicht von § 12 StPO geschützt?

3.

Worauf stützen Sie Ihre Ansicht, ob und inwieweit § 12 StPO der Pflicht und dem Recht des Parlaments auf Kontrolle vorgehen? Liegen Ihnen insbesondere diesbezügliche Rechtsgutachten vor und wie lauten diese?

4.

Wie kann die parlamentarische Kontrolle gerade im heiklen Bereich des Vorverfahrens überhaupt funktionieren, wenn Sie auf § 12 StPO gestützt jegliche inhaltliche Information darüber verweigern?

5.

Wie rechtfertigen Sie, dass sie zwar z.B. über eine Vielzahl anderer nicht öffentlicher Akten des Justizressorts Auskunft geben, nicht aber bei strafrechtlichen Vorverfahren?

6.

Welche Beschränkungen des Interpellationsrechtes folgen aus der „verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit“ bzw. des Amtsgeheimnisses konkret bzw. welche genauen Informationen hinsichtlich eines Ermittlungsverfahrens werden in welchem Umfang und für welche Zeit geschützt?

7.

Welche Informationen hinsichtlich eines Ermittlungsverfahrens fallen nicht unter die „verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit“ bzw. des Amtsgeheimnisses?

8.

Worauf stützen Sie Ihre Ansicht, ob und inwieweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses der Pflicht und dem Recht des Parlaments auf Kontrolle vorgehen? Liegen Ihnen insbesondere diesbezügliche Rechtsgutachten vor und wie lauten diese?

9.

Welche Beschränkungen des Interpellationsrechtes sind jeweils aus den sonstigen in der Beantwortung genannten Vorschriften herleitbar bzw. welche genauen Informationen werden durch diese in welchem Umfang und für welche Zeit geschützt?

10.

Worauf stützen Sie Ihre Ansicht, ob und inwieweit diese Vorschriften der Pflicht und dem Recht des Parlaments auf Kontrolle vorgehen können? Liegen Ihnen insbesondere diesbezügliche Rechtsgutachten vor und wie lauten diese?

11.

Bitte erläutern Sie bezüglich der Frage 6 der oben genannten Anfrage im konkreten, aus welchen Gründen § 12 StPO sowie die „verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit“ einer weitergehenden Beantwortung entgegengestanden haben?

12.

Bitte erläutern Sie bezüglich der Frage 7 der oben genannten Anfrage im konkreten, aus welchen Gründen § 12 StPO sowie die „verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit“ einer weitergehenden Beantwortung entgegengestanden haben?

13.

Bitte begründen Sie hinsichtlich der Antwort zu Frage 1 der Anfrage, weshalb im konkreten eine Beantwortung nicht möglich war bzw. aus welchen Gründen die von Ihnen erwähnten Vorschriften jeweils einer konkreten Beantwortung entgegengestanden haben?

14.

Bitte begründen Sie hinsichtlich der Antwort zu Frage 2 der Anfrage, weshalb im konkreten eine Beantwortung nicht möglich war bzw. aus welchen Gründen die von Ihnen erwähnten Vorschriften jeweils einer konkreten Beantwortung entgegengestanden haben?

15.

Bitte begründen Sie hinsichtlich der Antwort zu Frage 3 der Anfrage, die lediglich darauf abzielt, warum den mehrfachen Hinweisen auf weitere Tatverdächtige nicht nachgegangen wurde, weshalb im konkreten eine Beantwortung nicht möglich war bzw. aus welchen Gründen die von Ihnen erwähnten Vorschriften jeweils einer konkreten Beantwortung entgegengestanden haben?

16.

Bitte begründen Sie hinsichtlich der Antwort zu Frage 4 der Anfrage, weshalb im konkreten eine Beantwortung nicht möglich war bzw. aus welchen Gründen die von Ihnen erwähnten Vorschriften jeweils einer konkreten Beantwortung entgegengestanden haben?